

Satzung „Koblenzer Bündnis für Familie e.V.“

§ 1 – Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Koblenzer Bündnis für Familie e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

1. Der „Koblenzer Bündnis für Familie e.V.“ mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen und die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Unterstützung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Erreichung der gesetzten Ziele gemäß Gründungserklärung des Koblenzer Bündnisses für Familie dienen;
 - b. Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die durch die jeweils tätigen Arbeitsgruppen des Koblenzer Bündnisses für Familie im Auftrag der Lenkungsgruppe oder auf Eigeninitiative zu Stande kommen;
 - c. Unterstützung bei allen Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Koblenzer Bündnisses für Familie, die nicht durch Kooperationspartner übernommen werden.
 - d. Unmittelbares Engagement durch Durchführung eigener Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei sollen mit Unterstützung von Sponsoringpartnern die zur Erreichung des Vereinszieles erforderlichen finanziellen Mittel erwirtschaftet werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft
 - a. an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,oder
 - b. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Satzung „Koblenzer Bündnis für Familie e.V.“

§ 3 – Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft, Beginn und Ende

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eingetragene Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zu unterstützen und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. mit dem Tod des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. bei Vereinsauflösung
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate vor Jahresschluss.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden zur Unterstützung der Zielerreichung und Deckung von Kosten Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30.06. des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Jahres endet. Eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.

§ 5 – Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende bzw. seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dabei muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Satzung „Koblenzer Bündnis für Familie e.V.“

§ 7 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. einem / einer Vorsitzenden
 - b. einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem / einer oder mehreren Beisitzern/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden den Verein.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - d. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 2.500,00 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) belasten, ist der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende alleine bevollmächtigt.

§ 8 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Buchungen und Belege, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben zu überprüfen.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Beratung und Genehmigung von Angelegenheiten, die der Erreichung der Ziele des Vereins dienen und der Freigabe finanzieller Mittel, die 2.500,00 € übersteigen.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Satzung „Koblenzer Bündnis für Familie e.V.“

§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

§ 10 – Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

§ 11 – Niederschriften

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer in einer vom Versammlungsleiter zu unterzeichnenden Niederschrift festzuhalten.

§ 12 – Sonstiges

Die Gründerversammlung ermächtigt den Vorstand zu Satzungsänderungen, die durch die Justiz- oder Finanzbehörde zur ordnungsgemäßen Vereinsgründung für notwendig erachtet werden.

Vorstehende Satzung wurde am 10.11.2010 in Koblenz von der Gründungsversammlung beschlossen.